

045

043

049

039

054

034

094

39

haben, sich dergleichen nit mehr gelüften zu lassen, maßen sie besonders bei diesen schweren Kriegsläufen schuldig seien, zusammen zu stehen und einander Beistand zu leisten, bei den Wachen sich fleißig einstellen und bei denselben verbleiben, ihrem Forstmeister in allen redlichen Dingen gehorsam sein, denn sollte das nicht geschehen, und sich mehr dergleichen Trutz und Ungehorsam bei ihnen finden, so wäre E. E. Rat schuldig, sie mit solcher Straf anzusehen, daß sie wohl wünschen sollten, sie hätten es unterlassen.

Zu 1635.

Ratsprotokoll 303 vom 5. August. Bei der Beicht sollen die Herren Geistlichen sechs bis acht Personen conjungiren, die eine Person für alle in der Konfession anhören und sie alsdann conjunctiv absolviren. *)

Ratsprotokoll vom 4. September. Aus Dr. Forsters Bericht ist zu entnehmen, daß gottlob die Infection und Malignität (Bösartigkeit, es war die Zeit der Pest im dreißigjährigen Krieg) nicht mehr so groß sei, aber daß die fürgehende große Unordnung, indem an unterschiedlichen Orten und Gassen der Stadt Strohsäcke ausgeleert, das Stroh, item alte Kleider und andere Unsauberkeiten, wohl auch Bett auf die offene Gasse geworfen, geschüttet, getragen und gelegt werden, dadurch dann die Kontagion (Ansteckung) befördert wird, so soll ein besonderer Ruf deswegen publiciert werden.

Ratsprotokoll vom 22. September S. 377. Weil die Sauerböckhen sich zum höchsten beschweren, daß

*) Also auch solche rein kirchlichen Anordnungen gingen im alten Ulm vom Rat aus, in dem nicht ein einziger Kirchendiener saß, s. Religions- oder Hüttenamt Chronik S. 269.

Ende

Anfang